

**Hochschulzugang  
für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den  
Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland  
nicht erbringen können**

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. November 1985

1. Für Studienbewerber, die nachweisen, daß sie aus politischen Gründen daran gehindert waren oder noch gehindert sind, den nach den Bewertungsvorschlägen für den Hochschulzugang erforderlichen Vorbildungsnachweis im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorzulegen, gilt folgendes:

Voraussetzung für den Hochschulzugang ist der Nachweis mindestens eines Originaldokumentes bzw. einer beglaubigten Kopie der Originalunterlage, mit dem indirekt die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegt wird.

Sofern aus vorgelegten Schulzeugnissen zweifelsfrei auf den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden kann, ist die Vorlage des offiziellen Zeugnisses über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht erforderlich.

2. Studienbewerber, die nachweisen, daß sie aus politischen Gründen daran gehindert waren oder noch gehindert sind, an einem nach den Bewertungsvorschlägen geforderten Hochschulaufnahmeverfahren teilzunehmen, können bereits aufgrund des Sekundarabschlußzeugnisses zum Studienkolleg zugelassen werden, sofern die Zeugnisnote auf eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Heimatland schließen läßt. In diesen Fällen sollen die Bewerber zunächst bei den Studienkollegs eine fachliche Aufnahmeprüfung, eine erweiterte Sprachprüfung oder ein Probehalbjahr absolvieren.